

Sitzungsvorlage

**Gemeindeverwaltungsverband
Kenzingen-Herbolzheim**

Beschlussvorlage

Nr.: 2022 - 003

Berichterstatter:
Verbandsvorsitzender
Thomas Gedemer



**6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim
- Bereich „Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen“, Stadt Kenzingen
(Aufstellungsbeschluss)**

1. Beschlussfolge:

Verbandsversammlung

Öffentlich

08.03.22

2. Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen – Herbolzheim fasst gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Begründung:

Die vorliegende 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Errichtung einer neuen Schulsporthalle mit Mehrfachnutzung im Norden des Orts teils Hecklingen (Lägerstraße) in Kenzingen.

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 1939, der für die Errichtung der Schulsporthalle, sowie der begleitenden Nebenflächen voraussichtlich notwendig wird. Er hat insgesamt eine Größe von etwa 0,28 ha.

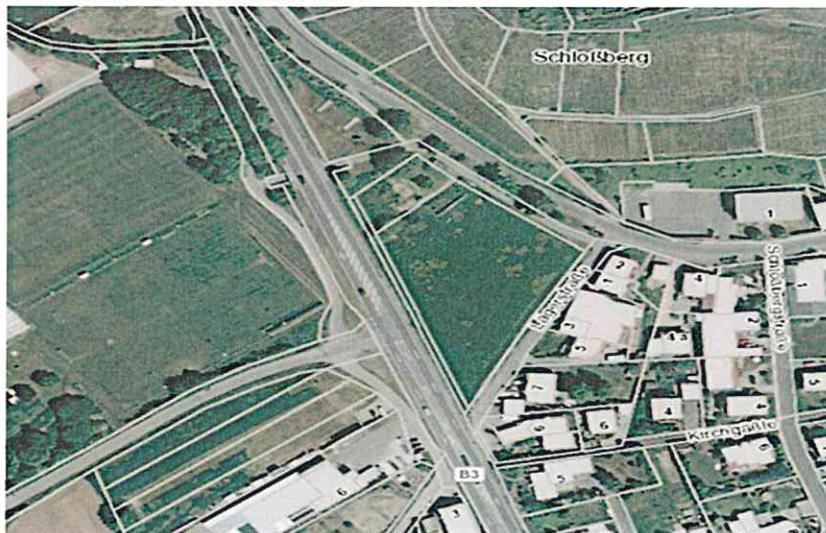
Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

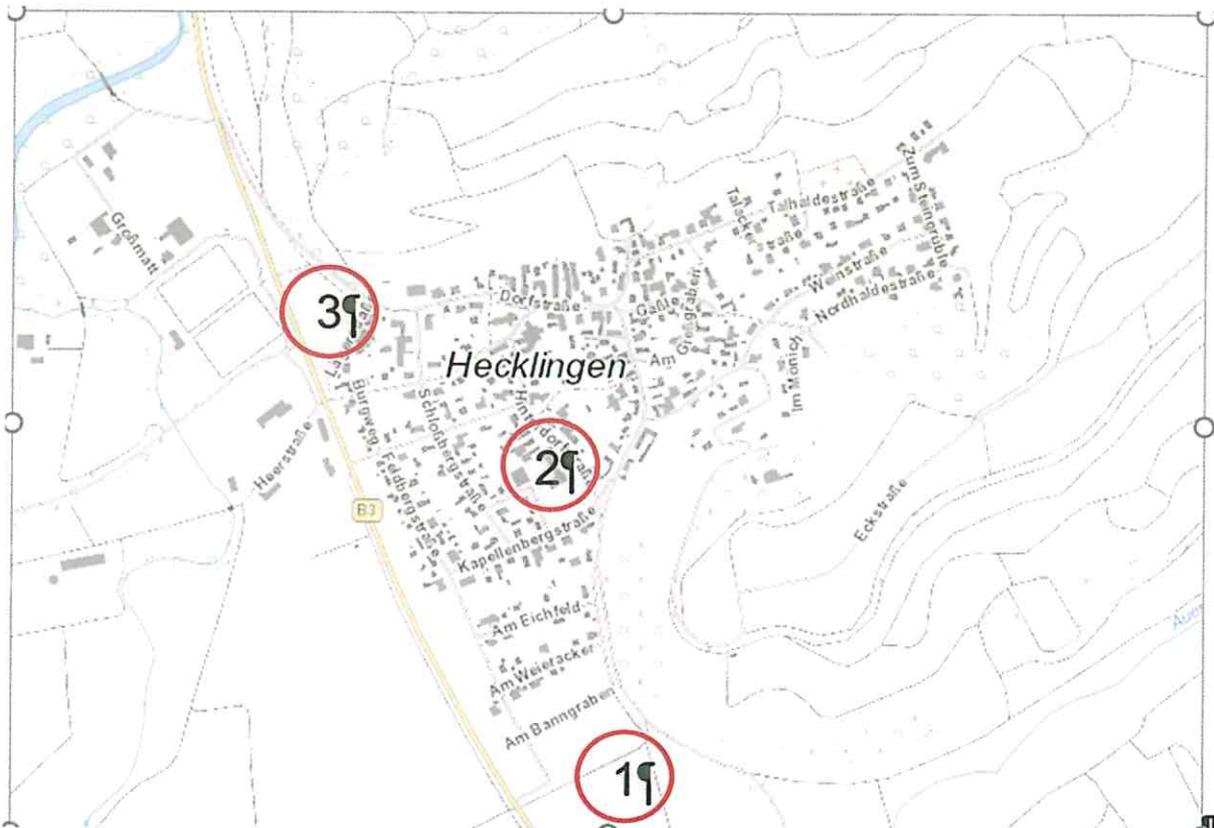


Darstellung der geplanten Schulsporthalle
(Quelle: Standortalternativenprüfung, Schlager Architekten, Stand 11/21)



Luftbild mit Kataster (Quelle: LUBW)

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und schließt direkt an die bestehende Bebauung des Ortsteils an. Im Westen verläuft die B3, die jedoch nicht in die Planungen mit einbezogen werden soll. Ziel der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, hier die neue, Schulsporthalle mit Mehrfachnutzung des Ortsteils zu realisieren. Vorausgegangen ist der Planung eine intensive Standortsuchung, in der insgesamt 3 Flächen innerhalb des Ortsteils berücksichtigt wurden, die den Anforderungen an den neuen Standort gerecht wurden.



Quelle: Eigene Darstellung auf der Karte der LUBW

Der Standort im Süden von Hecklingen (1) wurde untersucht, hier wäre im Anschluss an die planungsrechtlich bereits entwickelte, jedoch noch nicht realisierte Ortserweiterung von Hecklingen ein möglicher Standort. Aufgrund der großen Entfernung zur Schule, der dezentralen Lage ohne Bezug zu anderen örtlichen Einrichtungen sowie der Nähe zur neuen Wohnbebauung wurde der Standort jedoch nicht weiterverfolgt.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Errichtung der Sporthalle direkt an der bestehenden Schule (2). Hier könnte auf dem direkt angrenzenden Grundstück eine Halle ergänzt werden, die dann jedoch einen Großteil der bestehenden Freiflächen des Schulgebäudes in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus wäre die Anordnung der notwendigen Stellplätze sehr schwierig und auch die zu erwartenden Lärmemissionen wären inmitten der umgebenden Wohnbebauung problematisch. Die vorhandenen ökologischen Strukturen müssten entfallen, so dass diese innerörtliche Aufenthaltsfläche deutlich an Qualität verlieren würde.

Der dritte Standort (3) liegt im Norden von Hecklingen an der Lägerstraße, direkt angrenzend an die bestehende Bebauung des Ortsteils und des Hecklinger Schlosses. Dieser Standort wurde gewählt, obwohl durch die Entfernung zur Schule für die Kinder entsprechenden Wege entstünden. Der Standort bietet jedoch wesentliche Vorteile, da er ausreichend groß ist, so dass die Sporthalle und die notwendigen Stellplätze untergebracht werden könnten. Durch gemeinsame Nutzungen mit dem Schloss und den dort bereits vorhandenen Stellplätzen könnte die Inanspruchnahme der Flächen jedoch deutlich reduziert werden und weitere Synergieeffekte mit den vorhandenen Sportstätten in der näheren Umgebung könnten entstehen.

Die beiden Standorte an der Schule und an der Lägerstraße wurden näher betrachtet, da sie beide gegenüber der südlichen Fläche Vorteile haben. Beiden Standorten ist jedoch gemein, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht eine Entwicklung von Seiten der zuständigen Behörden kritisch gesehen wird. Im Bereich der Schule ist das bestehende Schulhaus als eigenständiges Kulturdenkmal eingetragen. Darüber hinaus ist das in Frage stehende Grundstück als Prüffall im Sinne eines archäologischen Denkmals gemäß Denkmalschutzgesetz eingestuft.

Das Grundstück an der Lägerstraße hingegen wird aufgrund der Nähe zum Schloss, sowie der Burgruine kritisch bewertet. Als der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes fortgeschrieben wurde, war die Fläche entlang der Lägerstraße als geplantes Wohngebiet aufgenommen. Hier wurden vor allem vom Landratsamt für Denkmalpflege erhebliche Bedenken gegen eine Bebauung der Fläche vorgetragen, da nach Ansicht der Behörde. " eine erhebliche Störung der überlieferten Struktur von Burgruine auf dem Sporn, Rebhang, Freifläche/Ortsrand und dem Unteren Schloss am Fuß des Hangs bedeuten" (würde) (Stellungnahme LRA 2015)

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde daraufhin auf die Entwicklung als Mischbaufläche verzichtet. Da der Standort für die Sporthalle jedoch erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Standorten bietet, soll die nun vorliegende Planung weiterverfolgt werden. Vor allem da im Vergleich zu einer Wohnbebauung keine einzelnen, individuell geplanten Wohngebäude entstehen, sondern eine moderne Schulsportanlage, die so gestaltet werden kann, dass sie sich in das Orts und Landschaftsbild harmonisch einfügt. Die Stadt Kenzingen als Bauherr will dafür Sorge tragen, dass durch eine hochwertige Architektur am Standort, sowie eine angemessene Gestaltung der umgebenden Freiflächen die vorhandenen historisch wertvollen Elemente nicht beeinträchtigt werden.

Dementsprechend wird im Rahmen der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit gegebenenfalls auch externen Fachleuten und den zuständigen Behörden abzustimmen sein, wie die Planungen dahingehend optimiert werden können, dass eine Beeinträchtigung der Denkmale am Standort Lägerstraße nicht zu befürchten ist. Das Ziel ist es, das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung zu entwickeln, so dass die neue Sporthalle für die Schule realisiert werden kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, also mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung durchgeführt.

Herbolzheim, den 07.02.2022



Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender